

Zur Einreichung bei der Gemeinde, in der einer der Partner ansässig ist	Von der Gemeinde auszufüllen	
	Empfangsdatum	Journalnummer • KLE 23.01.01G01
	Eheerklärung	



Anleitung

Das Ausfüllen der Erklärung

Zwecks Prüfung der Ehefähigkeit werden Sie gebeten, alle Fragen der Eheerklärung zu beantworten und die in der Erklärung angeführten Dokumente einzureichen/vorzulegen.

Mangelhafte oder falsche Angaben können verhindern, dass die Prüfung durchgeführt wird.

Falls in den Angaben, die Sie der Gemeinde gemacht haben, vor der Registrierung noch Änderungen eintreten, müssen Sie sich unverzüglich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

Einreichung

Die ausgefüllte Eheerklärung muss bei der Gemeinde eingereicht werden, in der einer der Partner ansässig ist.

Falls keiner der beiden Partner in Dänemark ansässig ist, muss die Eheerklärung bei der Gemeinde eingereicht werden, in der sich einer der Partner aufhält. Für die Prüfung der Ehefähigkeit muss gleichzeitig eine Gebühr von DKK 500 entrichtet werden.

Prüfbescheinigung

Soll die Trauung von einer anderen Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Prüfung durchgeführt hat, händigt die Gemeinde den Partnern eine Bescheinigung der Ehefähigkeit aus.

Die Partner reichen die Prüfbescheinigung bei der Trauungsbehörde ein. Die Prüfbescheinigung darf höchstens 4 Monate vor der Trauung ausgestellt sein.

Dokumentation des Namens und des Geburtsdatums

Die Namen der Partner, die vor dem 1. Januar 1960 in Dänemark geboren sind, werden durch Geburtsurkunde, Taufschein oder Abstammungsurkunde und etwaige Namensurkunde dokumentiert. Für Personen, die in den südjütländischen Landesteilen geboren sind, wird der Geburtsschein vorgelegt, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Personen, die nach dem 1. Januar 1960 in Dänemark geboren sind, müssen keine Dokumentation ihres Namens vorlegen. Personen, die in den südjütländischen Landesteilen geboren sind, müssen jedoch einen Geburtsschein vorlegen, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Falls der Name vom Taufschein bzw. von der Geburts- oder Abstammungsurkunde abweicht oder nicht daraus hervorgeht, muss er auf andere Weise dokumentiert werden (z.B. durch eine Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde).

Ein Ausländer dokumentiert sein Geburtsdatum oder seinen Namen, indem er z.B. seinen Reisepass vorlegt. Hat ein Ausländer kein dänisches Personenkennzeichen, wird das Geburtsdatum angegeben.

Namensführung nach der Trauung

Sollten Sie nach der Trauung den Nachnamen des Partners annehmen wollen, ist das auf der Website www.personregistring.dk zur Verfügung stehende Formular „Navneændring på bryllupsdagen“ (Namesänderung nach der Trauung) auszufüllen. Das Formular beinhaltet eine Anleitung, die Ihnen erklärt, wie Sie das Formular ausfüllen müssen. Bei Fragen zur Namensänderung wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde.

Personen, die in Dänemark keinen festen Wohnsitz haben (d.h. keine feste und dauerhafte Anbindung an Dänemark), können bei einer Trauung in Dänemark keinen neuen Namen annehmen. Dänische Staatsangehörige hingegen, die in einem Land wohnhaft sind, das keine Namensänderungen von ausländischen Staatsangehörigen durchführt, können am Tag der Eheschließung einen neuen Namen annehmen.

Rechtmäßiger Aufenthalt in Dänemark

Für eine Eheschließung in Dänemark müssen sich beide Partner rechtmäßig in Dänemark aufhalten. Ein „Rechtmäßiger Aufenthalt“ kann sich u.a. gründen auf:

- die dänische Staatsbürgerschaft
- die Staatsbürgerschaft eines der anderen nordischen Staaten
- die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes oder der Schweiz
- die Staatsbürgerschaft eines visumfreien Landes
- eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Touristenvisum, die in Dänemark oder in einem anderen Schengenland ausgestellt wurden

Anleitung (Fortsetzung)

Als Nachweis des „rechtmäßigen Aufenthaltes“ in Dänemark im Sinn des Ehegesetzes können beispielsweise folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Reisepass
- Visum einschließlich Touristenvisum
- Aufenthaltserlaubnis oder EG-/EWR-Aufenthaltsbewilligung von Dänemark
- Aufenthaltserlaubnis eines anderen Schengenlandes
- Sonstiger gültiger Nachweis einer skandinavischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft in einem EU-Land
- Nachweis über den Zeitpunkt der Einreise nach Dänemark, z.B. Einreisestempel

Asylbewerber und andere Ausländer, die sich alleine in Dänemark aufhalten, während ihr Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis in Bearbeitung ist, können in Dänemark nicht heiraten. Unter außergewöhnlichen Umständen, z.B. bei langfristigem Aufenthalt in Dänemark, kann die Gemeinde jedoch von den Voraussetzungen für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ Abstand nehmen.

Wenn einer der Partner weder die dänische Staatsangehörigkeit noch eine Staatsangehörigkeit in einem anderen nordischen Staat oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 6-9f des dänischen Ausländergesetzes besitzt, der andere Partner jedoch die dänische Staatsangehörigkeit, eine Staatsangehörigkeit in einem anderen nordischen Staat oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 6-9f des dänischen Ausländergesetzes besitzt, kann die Ehe geschlossen werden, sofern beide Partner eine Erklärung darüber abgeben, dass sie mit den Bestimmungen von § 9 Abs.1 Nr.1 und Abs. 3-11 des dänischen Ausländergesetzes bekannt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark lebende Partner entweder ein EG-/EWR-Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 6 des dänischen Ausländergesetzes besitzt, Schweizer Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 6 des dänischen Ausländergesetzes besitzt oder estnischer, lettischer, litauischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer oder ungarischer Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 9a des dänischen Ausländergesetzes besitzt. Das Formblatt zur Überreichung der Erklärung ist bei der Gemeinde erhältlich.

Weitere Informationen zum Thema „Rechtmäßiger Aufenthalt“ sind unter www.familiestyrelsen.dk sowie bei Ihrer Gemeinde und dem Ausländerservice, Rymsgade 53, 2100 København Ø, Tel. 35 36 66 00, erhältlich.

Wenn einer der Partner bereits verheiratet war

Voraussetzung für eine Eheschließung ist die Auflösung einer möglichen früheren Ehe oder registrierten Partnerschaft durch Scheidung, Tod oder Aufhebung.

Eine Ehetrennung berechtigt nicht zu einer neuen Eheschließung.

Dokumentation der Ehescheidung in Dänemark

In Dänemark werden alle Ehescheidungen - gerichtliche oder behördliche - im zentralen Personenregister eingetragen. Aus diesem Grund ist die Vorlage des gerichtlichen Scheidungsurteils oder der behördlichen Scheidungsbewilligung im Allgemeinen nicht erforderlich.

Während die Bewilligung der Ehescheidung bei Ausstellung im zentralen Personenregister eingetragen wird, werden gerichtliche Scheidungsurteile im Normalfall erst nach acht Wochen im zentralen Personenregister eingetragen. Die Gemeinde erteilt Auskunft über die Dokumentation der Ehescheidung, sollte diese noch nicht im zentralen Personenregister eingetragen sein.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Scheidung in Dänemark.

Personen, deren Ehe durch Todesfall in Dänemark beendet wurde

Die Vorlage einer Sterbeurkunde ist nicht erforderlich, wenn diese im zentralen Personenregister eingetragen ist.

Wenn die frühere Ehe durch einen Todesfall beendet wurde und der Nachlass in Dänemark verwaltet wird, kann der überlebende Ehegatte keine neue Ehe schließen, bis das Gemeinschaftsgut geteilt, einem Nachlassverwalter zur Bearbeitung übergeben wurde oder ein Nachlassverfahren eröffnet wurde.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden Umstände, in denen:

- in der früheren Ehe keine Gütergemeinschaft bestand (Nachweis: Ein ins Grundbuch eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Ehe unter komplette Gütertrennung fielen)
- die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes getrennt lebten. (Nachweis: Urteil oder Bewilligung des Getrenntlebens, sofern nicht im zentralen Personenregister eingetragen)
- sämtliche Erben des Verstorbenen ihre Zustimmung zur Schließung einer neuen Ehe geben

Die Abwicklung durch den Nachlassverwalter oder das Nachlassverfahren müssen durch eine Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass die Erbteilung vollzogen ist.

Erfolgt die Abwicklung des Nachlasses durch eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, erteilt die Gemeinde darüber Auskunft, welche Bescheinigung vorzulegen ist.

Unter besonderen Umständen kann die Gemeinde eine Befreiung von der Auseinandersetzung erklären, so dass der überlebende Ehegatte eine neue Ehe schließen kann, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft - Wenn der frühere Ehegatte tot ist

Falls eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht, muss dies geändert werden, bevor eine neue Ehe geschlossen werden kann. Von dieser Regelung kann nicht abgesehen werden, selbst wenn die Kinder des verstorbenen Ehegatten mit der neuen Eheschließung einverstanden sind.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Anleitung (Fortsetzung)

Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Wurde die frühere Ehe durch u.a. eine Scheidung im Ausland beendet, entscheidet die Gemeinde, ob ein Nachweis über die Beendigung der Ehe vorzulegen ist.

Wurde die frühere Ehe durch Todesfall im Ausland beendet, entscheidet die Gemeinde, ob ein Nachweis über den Todesfall vorzulegen ist. Wurde die frühere Ehe durch Todesfall beendet und der Nachlass wird nicht in Dänemark verwaltet, kann der Ehegatte eine neue Ehe eingehen, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung von ausländischen Scheidungen und ausländischen Sterbeurkunden können Sie sich bei der Gemeinde oder auf der Website www.familiestyrelsen.dk beraten lassen.

Ersuchen Sie rechtzeitig um Beratung hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Scheidung und Todesfall im Ausland.

Personen unter 18 Jahren

Wer unter 18 Jahre alt ist, kann keine Ehe schließen, ohne dass folgendes vorliegt:

- Genehmigung der Gemeinde
- Die schriftliche Einwilligung der Eltern, außer der Jugendliche hat schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen oder die Gemeinde hat ihm Befreiung erteilt

Namensführung nach der Trauung

Sollten Sie nach der Trauung den Nachnamen des Partners annehmen wollen, ist das auf der Website www.personregistrering.dk zur Verfügung stehende Formular „Navneændring på bryllupsdagen“ (Namesänderung nach der Trauung) auszufüllen. Das Formular beinhaltet eine Anleitung, die Ihnen erklärt, wie Sie das Formular ausfüllen müssen.

Bei Fragen zur Namensänderung wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde.

Weitere Beratung

Sie können bei der Gemeinde weitere Beratung hinsichtlich der Trauung und der Prüfung der Ehefähigkeit erhalten.

Die in dieser Anleitung genannten Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

Die Regeln für eine Trauung und die Bedingungen hierfür sind im Gesetz über Eheschließungen und Eheauflösungen sowie in Verordnungen und Richtlinien über Eheschließungen auf der Website www.familiestyrelsen.dk der Familienverwaltung enthalten.

Gesetz über personenbezogene Daten

Die Gemeinde kann nach § 12 des Ehegesetzes von anderer Seite Informationen einholen, um die erhaltenen Angaben zu kontrollieren.

Die Gemeinde registriert die erhaltenen Angaben und gibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen an andere öffentliche Stellen weiter.

Auf Ihren etwaigen Wunsch muss die Gemeinde Ihnen mitteilen, welche Angaben über Sie bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass falsche Angaben berichtigt werden.

Angaben der Frau

Nachname		
Vor- und Mittelname(n)		Personenkennzeichen/Geburtsdatum
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Anschrift		
Wohngemeinde		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • mobil	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit

Frühere Ehe/registrierte Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen	Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/registrierte Partnerschaft aufgelöst		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/registrierten Lebenspartners			

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Vormundschaft <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, die Sie heiraten wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde Dänemarks keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem anderen Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschwägert, die Sie heiraten wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Namensführung nach der Trauung

Ich möchte bei Eheschließung meinen Namen ändern. Ich habe hierzu <input type="checkbox"/> in Verbindung mit meiner Eheerklärung einen Antrag bei der Gemeinde eingereicht <input type="checkbox"/> den Antrag an meine Geburtskommune (in Südjylland, an die Gemeinde, in der meine Geburt eingetragen ist) eingereicht.

Angaben des Mannes

Nachname		
Vor- und Mittelname(n)		Personenkennzeichen/Geburtsdatum
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Anschrift		
Wohngemeinde		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • mobil	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit

Frühere Ehe/registrierte Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen	Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/registrierte Partnerschaft aufgelöst		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/registrierten Lebenspartners			

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.	
Stehen Sie unter Vormundschaft <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.	
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, die Sie heiraten wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde Dänemarks keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem anderen Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).	
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschwägert, die Sie heiraten wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.	
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Namensführung nach der Trauung

Ich möchte bei Eheschließung meinen Namen ändern. Ich habe hierzu	
<input type="checkbox"/>	in Verbindung mit meiner Eheerklärung einen Antrag bei der Gemeinde eingereicht
<input type="checkbox"/>	den Antrag an meine Geburtskommune (in Südjutland, an die Gemeinde, in der meine Geburt eingetragen ist) eingereicht.

Angaben zum Ort der Trauung

Name des Trauungsorts • Kirche/Rathaus	Trauungsdatum

Datum und Unterschrift

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Trauung vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. Wird eine unrichtige Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Eheerklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.	
Datum und Unterschrift • Frau	Datum und Unterschrift • Mann